



AVB

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2007

Directa Haushaltversicherung (VVG)

Hausratversicherung
**Feuer/Elementar-, Diebstahl-, Wasser- und
Glasbruchschäden**

Inhaltsverzeichnis

Seite

3-6	Deckungsumfang
7	Schadenfall
9	Verschiedene Bestimmungen

Anmerkung

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Deckungsumfang

1 Versicherte Gefahren und Schäden

(in der Police bezeichnet)

2 Versicherte Sachen und Kosten

* im Rahmen der Leistungsbegrenzung für Hausrat

Versichert sind:

2.1 **Hausrat** Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind. Haustiere sind mitversichert. Motorfahräder sind mitversichert, ausgenommen bei Diebstahl. Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, geleaste, gemietete oder anvertraute Sachen.

zu Hause

auswärts

2.2 Schmucksachen

zu Hause

auswärts

2.3 **Geldwerte**, d. h. Geld, Wertpapiere, Kreditkarten, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

2.4 Gästeeffekten (ohne Geldwerte)

2.5 **Kosten**, d. h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden

- zusätzlichen Lebenshaltungskosten;
- Räumungskosten;
- Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser;
- Schlossänderungskosten;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten.

3 Selbstbehalt

4 Nicht versicherte Sachen und Gefahren

Nicht versichert sind:

- **Motorfahrzeuge**, Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, je samt Zubehör;
- **Schiffe**, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- **Luftfahrzeuge**, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- **Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht**. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei **Erdbeben**, vulkanischen Eruptionen oder Veränderung der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

Feuer/Elementar F

F1	<p>Versichert sind: Schäden am Hausrat durch:</p> <ul style="list-style-type: none">– Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;– Sengschaden, begrenzt auf CHF 5 000.–;– folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;– abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;– Abhandenkommen als Folge der obgenannten Ereignisse;– Folgen eines Stromausfalles im Haushalt; <p>Versichert ist der Wiederbeschaffungswert, wenn der Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien verdirbt oder Schaden nimmt infolge:</p> <ul style="list-style-type: none">– Versagens des Betriebsaggregates;– Kurzschluss ohne Brandentwicklung;– unfallmässiger Unterbrechung der Stromzufuhr vom Behältnis zur Stromquelle;– Ausfalls der öffentlichen Stromzufuhr, sofern dieser auf ein Versagen der Produktionsanlagen oder des Verteilernetzes des Energie-lieferanten und nicht auf eine behördliche Anordnung oder eine durch den Energielieferanten vorausgeplante Abschaltung zurück-zuführen ist.
F2.1	Hausrat zum Neuwert, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme
	Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 20 000.– begrenzt*
F2.2	Zu Hause bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme
	Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 10 000.– begrenzt*
F2.3	auf CHF 3 000.– begrenzt*
F2.4	im Rahmen der Leistungsbegrenzung für Hausrat
F2.5	auf CHF 5 000.– begrenzt
F3	Bei Schäden durch Elementarereignisse CHF 500.– pro Ereignis. Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäude-versicherungen je einmal abgezogen.
F4	<p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäude-unterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation. Diese Schäden sind keine Elementarschäden;– Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind;– Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;– Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser;– Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien und Terrarien infolge falscher Temperatur- oder Betriebseinstellung.

Diebstahl D

<p>D1 Versichert sind: durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat infolge – Einbruchdiebstahls, d. h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. – Beraubung, d. h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- oder Trickdiebstahl.</p> <p>Bei Diebstählen zu Hause werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet.</p>	<p>– einfachen Diebstahls, d. h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Beschädigung und Verlust von Reisegepäck im Rahmen der Versicherungssumme «einfacher Diebstahl auswärts» Versichert sind Beschädigung und Verlust von Reisegepäck, d. h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen ausserhalb der Wohngemeinde, welche länger als 24 Stunden dauern, sowie für den Aufenthalt am Reiseziel (längstens drei Monate) mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden; – Fahrräder, Kinderwagen und Sportgeräte (wie Windsurf- und Wellenbretter, Schlauch- und Faltboote o. a. samt Zubehör, sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert. Filme, belichtet oder unbelichtet, sind nur zum Materialwert versichert; – Unumgänglich notwendige Anschaffungen, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung, sind bis zu 20 % der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für «einfachen Diebstahl auswärts, Beschädigung von Reisegepäck» versichert.</p>
D2.1 Hausrat zum Neuwert, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme	
Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 20 000.– begrenzt*	Auswärts begrenzt auf die in der Police hierfür festgesetzte Summe
D2.2 Bei Einbruchdiebstahl auf CHF 20 000.– begrenzt, sofern nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen	Zu Hause auf CHF 20 000.– begrenzt
Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 10 000.– begrenzt*	Auswärts begrenzt auf die in der Police hierfür festgesetzte Summe
D2.3 auf CHF 3 000.– begrenzt*	Keine Deckung
D2.4 im Rahmen der Leistungsbegrenzung für Hausrat	auf CHF 3 000.– begrenzt*
D2.5 auf CHF 5 000.– begrenzt	Deckung gilt nur für Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten, jedoch maximal CHF 5 000.–
D3 CHF 200.– pro Ereignis	
<p>D4 Nicht versichert sind: – Verlieren oder Verlegen von Sachen; – Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Artikel F1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen. im Rahmen der Reisegepäckversicherung sind bei Beschädigung und Verlust nicht gedeckt: Schäden, die entstehen – durch Temperatur und Witterungseinflüsse; – durch Abnutzung; – durch Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus der Fassung; – an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dgl. beim Gebrauch. Nicht versichert sind ferner: – Geldwerte, Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Briefmarken, Urkunden, Geschäftspapiere, Handelswaren, Berufswerkzeuge und Berufsutensilien sowie Kosten für Umtriebe, die mit dem Schaden in Zusammenhang stehen (z. B. für die Wiederbeschaffung der versicherten Gegenstände oder für polizeiliche Zwecke); – Schäden auf dem Arbeitsweg; dieser gilt nicht als Reise; Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind: – Diebstahl von Motorfahrrädern; – Einfacher Diebstahl auswärts.</p>	

Wasser W

Glasbruch G

W1 **Versichert sind:** Schäden am Hausrat durch

- Wasser aus Wasserleitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
- Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen im Innern des Gebäudes;
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst, **jedoch nicht** durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach (bei Neubauten, Umbau- oder andern Arbeiten) ins Gebäude eingedrungen ist;
- Grundwasser im Innern des Gebäudes;
- Öl oder andere Flüssigkeiten, die aus Heizungsanlagen ausgeflossen sind.

Ferner durch:

- Regen, Schnee- und Schmelzwasser, das durch geschlossene Fenster oder Türen ins Gebäude eingedrungen ist, ausser wenn der Gebäudeeigentümer dafür haftbar ist;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes, ausser wenn der Eigentümer der Kanalisation dafür haftbar ist.

Bei Wasserschäden werden auch die Kosten berücksichtigt, die für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate nötig sind.

G1 **Versichert sind:**

je nach Vereinbarung, Bruchschäden an

- **Mobiliarverglasungen**, inkl. Abdeckungen von Natur- und Kunststeintischen;
- **Lavabos**, Spültrögen, Klosetts und Bidets;
- **Gebäudeverglasungen**, die zu den vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, sowie an Plexiglas- oder ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.

Im Rahmen der Gebäudeverglasungen sind Steinabdeckungen in Wohnungen und Glaskeramik-Kochfelder mit oder ohne Induktion versichert;

– Verglasungen von Sonnenkollektoren sind bis CHF 2 000.– pro Ereignis versichert.

W2.1 Hausrat zum Neuwert, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme

G2.1 Glasbruchschäden sind durch den Gesamtwert des Hausrates begrenzt

Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 20 000.– begrenzt*

Auswärts besteht für Glasbruch keine Deckung

W2.2 Zu Hause bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 10 000.– begrenzt*

W2.3 auf CHF 3 000.– begrenzt*

W2.4 im Rahmen der Leistungsbegrenzung für Hausrat

G2.4 im Rahmen der Leistungsbegrenzung f. Hausrat

W2.5 auf CHF 5 000.– begrenzt

G2.5 Deckung gilt nur für Notverglasung, maximal jedoch CHF 5 000.–

W4 **Nicht versichert sind:**

- Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Artikel F1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen.

G4 **Nicht versichert sind:**

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, **Glasgeschirren**, Hohlgläsern und **Beleuchtungskörpern** jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- Folge- und Abnutzungsschäden;
- Schäden durch Kratzer;
- Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Art. F1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen.

5 Versicherungsort

Die Versicherung gilt:

- 5.1 **zu Hause**, d. h. an den Standorten, die in der Police aufgeführt sind;
- 5.2 **auswärts** auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als zwei Jahre an beliebigen anderen Orten befindet, sowie für Kosten (Leistungsbegrenzungen gemäss Artikel 2). Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts befindet (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen), nicht unter diese Aussenversicherung;
- 5.3 **bei Wohnungswechsel** in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.
Wohnungswechsel sind der Visana Versicherungen AG (= Gesellschaft) innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Schadenfall

6 Schadenmeldung

Im Schadenfall hat der Anspruchsberechtigte

- 6.1 die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- 6.2 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches nötigen Angaben schriftlich zu machen, jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
- 6.3 für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

Bei Diebstahl hat er ferner

- 6.4 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- 6.5 die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält. Er hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

7 Ermittlung des Schadens

7.1 Feststellung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

7.2 Nachweis und Ausmittlung

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

7.3 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Bei Neuwertversicherung ist der Neuwert bzw. der Restwert auf Neuwertbasis einzusetzen, bei Zeitwertversicherung der Zeitwert. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

8 Berechnung der Entschädigung

- 8.1 Für Hausrat wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 8.2 Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- 8.3 Bei **Teilschäden** werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.
- 8.4 **Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.**
- 8.5 Für Kosten gemäss Artikel 2.5 wird die Entschädigung wie folgt berechnet:
- 8.5.1 **Zusätzliche Lebenshaltungskosten**
Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- 8.5.2 **Räumungskosten**
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Verrichtungskosten.
- 8.5.3 **Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser**
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.
- 8.5.4 **Schlossänderungskosten**
Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.
- 8.5.5 **Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten**
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten oder deren Duplikaten.
- 8.6 Vergütet werden auch **Schadenminderungskosten**; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.

9 Kürzung der Entschädigung

- 9.1 **Kürzung bei Elementarereignissen**
Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften
- 9.1.1 aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Artikel 9.1.2.
- 9.1.2 für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.
Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.
- 9.2 **Kürzung bei Verletzung von Obliegenheiten**
Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.
- 9.3 **Kürzung bei Unterversicherung**
Nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wird die Entschädigung gekürzt, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Ersatzwert des gesamten Hausrates (Unterversicherung). Die Gesellschaft verzichtet auf die Ermittlung der Unterversicherung. Dieser Verzicht gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort und für dieselben Sachen gegen dieselbe Gefahr besteht.

10 Fälligkeit der Entschädigung

- 10.1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
- 10.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 10.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - 10.3.1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - 10.3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

11 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbracht hat, kann der Vertrag durch den Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung gekündigt werden. Vorbehalten bleibt der Eintritt eines Totalschadens (vgl. Ziff. 13.4).
Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

Verschiedene Bestimmungen

12 Rücktrittsrecht

Der Versicherungsnehmer ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nach der Unterzeichnung 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Gesellschaft verzichtet auf die Geltendmachung dieser Bindung und räumt dem Versicherungsnehmer das Recht ein, auch während dieser Zeit, spätestens aber zehn Tage nach fristgerechtem Eingang einer definitiven Deckungszusage oder der Police vom Antrag respektive vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dazu eine schriftliche Rücktrittserklärung einzureichen und gegebenenfalls das Dokument an die Gesellschaft zurückzusenden. Mit der Aufgabe der Rücktrittserklärung an die Post erlischt der allfällig bereits gewährte Versicherungsschutz. Eine Prämie wird in diesem Fall nicht erhoben.

13 Beginn und Dauer der Versicherung

- 13.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum.
- 13.2 Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
- 13.3 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird er nicht mindestens
 - einen Monat vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder
 - drei Monate vor Ablauf von der Gesellschaft gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- 13.4 Die Versicherung erlischt automatisch bei Eintritt eines Totalschadens.

14 Prämienzahlung/-rückerstattung

14.1 Prämienzahlung

Die Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

14.2 Prämienrückerstattung

14.2.1 Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm die Gesellschaft die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

14.2.2 Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:

- Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall innerhalb des ersten Versicherungsjahres;
- Wegfall des Risikos, sofern die Gesellschaft die Versicherungsleistung erbracht hat.

15 **Änderung der Prämien,
Selbstbehalte und
Entschädigungsgrenzen**

- 15.1 Ändern die Prämien, die Selbstbehaltregelungen oder, bei Elementarereignissen, die in Ziffer 9.1 erwähnten Entschädigungsgrenzen des Tarifs, kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.
- 15.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.
- 15.3 Erhält die Gesellschaft bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

16 **Sorgfaltspflichten**

- 16.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
- 16.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten kann die Entschädigung analog Artikel 9.2 gekürzt werden.

17 **Gerichtsstand**

Klage gegen die Gesellschaft kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen Wohnort, am Sitz der Gesellschaft oder – sofern in der Schweiz – am Ort der versicherten Sachen.

18 **Ergänzende gesetzliche
Grundlagen**

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Visana Versicherungen AG

Thunstrasse 162
Postfach
3074 Muri/BE

Für weitere Informationen:

Tel. 031 357 91 11
Fax 031 357 96 22

www.visana.ch